

## 8. Mitwirkung der Naturschutzbehörden

### 8. Mitwirkung der Naturschutzbehörden

Die Gemeinden haben die Naturschutzbehörden bereits bei der Vorbereitung einer Landschaftsplanung zu unterrichten und anzuhören (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

#### 8.1 Aufzeigen eines Planungserfordernisses

Die Naturschutzbehörden beraten die Gemeinden bei der Entscheidung, ob ein Landschafts- (Grünordnungs-)plan aufzustellen ist. Es empfiehlt sich daher, das Erfordernis einer Landschaftsplanung möglichst schon vor einem Bauleitplanverfahren aufzuzeigen.

#### 8.2 Fachliche Hilfestellung bei der Ausarbeitung

Die untere Naturschutzbehörde liefert alle für die Gemeinden wichtigen naturschutzrelevanten Informationen. Die höhere Naturschutzbehörde verweist auf Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und stellt vorhandene Daten, insbesondere des Arten-, Biotop- und Flächenschutzes, zur Verfügung. Das Landesamt für Umweltschutz kann zur Klärung besonderer Fachfragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege um eine gutachtliche Beratung gebeten werden.

#### 8.3 Beteiligung im Aufstellungsverfahren

Die unteren Naturschutzbehörden sind wie die anderen Träger öffentlicher Belange am Verfahren zur Aufstellung sowohl der in die Bauleitpläne integrierten als auch der selbstständigen Landschafts- (Grünordnungs-)pläne zu beteiligen (siehe Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 2. Februar 1976, MABI S. 66). Die unteren Naturschutzbehörden können ihrerseits gemäß § 10 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung über die Naturschutzbeiräte (BayRS 791-1-U) den bei ihnen gebildeten Naturschutzbeirat beteiligen.